

# „Schlichten statt Richten“

## Schiedsamt Kalefeld

Ihr Schiedsman Helmut Stein

Unter dem Motto „Schlichten statt Richten“ möchte ich Ihnen als Ihr zuständiger Schiedsman für die Gemeinde Kalefeld mit allen zugehörigen Ortschaften das Schiedsamt vorstellen.



Das Schiedsamt ist ein öffentliches Ehrenamt, in das der Schiedsman vom Gemeinderat gewählt und anschließend vom Amtsgericht verpflichtet wird.

Seit dem 1. Januar 2010 ist die Erhebung bestimmter Klagen vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). Die obligatorische Streitschlichtung ist erforderlich bei

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
- Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre und
- Ansprüchen nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Sie ist erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in einander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung, ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Weiterhin ist der Schiedsman für die Streitschlichtung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

**In Strafsachen:** Hausfriedensbruch  
Verletzung des Briefgeheimnisses  
Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung  
Bedrohung  
Sachbeschädigung

**In Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:** Vermögensrechtliche Streitigkeiten des Zivilrechtes in unbegrenzter Höhe, dies ist ein Anspruch auf Zahlung von Geld oder geldwerte Leistung.

Auch bei den nicht obligatorischen Streitigkeiten empfiehlt es sich, bevor man in den vorgenannten Fällen vor Gericht klagt, eine Einigung vor dem Schiedsamt zu suchen.

Wenn Bedarf an einer Schlichtung besteht und der Schiedsman eingeschaltet werden soll, dann wird folgende festgelegte Vorgehensweise eingehalten:

Der Antragsteller/in wendet sich an mich als Schiedsman und ich höre mir das Problem an. Bei Nachbarschaftsstreitigkeiten mache ich immer eine Ortsbesichtigung, um mir ein Bild von dem Problem zu machen. Dann wird ein „Antrag auf Schlichtungsverhandlung“ aufgenommen, in dem das Problem und die Forderungen

der Antragsteller/in beschrieben werden. Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 € erhoben; kommt eine Vereinbarung zustande, so beträgt die Gebühr 25 €. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls kann die Gebühr auf höchstens 50 € erhöht werden. Daneben sind Schreibauslagen und sonstige Auslagen des Schiedsamtes zu erstatten.

Wer letztlich die Kosten zahlt, wird in der Schlichtungsverhandlung festgelegt. Nun bestimme ich einen Termin für die Schlichtungsverhandlung, die etwa zwei Wochen später stattfindet. Die Antragsteller/in und die Antragsgegner/in werden schriftlich geladen und müssen zur Schlichtungsverhandlung persönlich erscheinen. Die Schlichtungsverhandlung wird nichtöffentlich und mündlich in meinem Büro durchgeführt.

Als Schiedsmann bin ich immer unparteiisch und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Mittler versuche ich gemeinsam mit den Parteien eine Lösung des Problems zu finden. Ein Hilfsmittel zur Streitschlichtung ist die Mediation, die schon immer im Schiedsamt angewandt wurde.

Bei der Streitschlichtung wird ein Kompromiss gesucht, mit dem beide Parteien „leben können“. Dazu müssen sich beide Parteien aufeinander zu bewegen. Kommt ein Vergleich zustande, ist dieser rechtskräftig und gilt vor jedem Gericht. Es wird niemand verurteilt und jeder wahrt sein Gesicht. Mir erscheint das sehr wichtig, damit die Betroffenen künftig wieder vorbehaltlos miteinander umgehen können.

Wenn sich die Parteien in dem Schlichtungsverfahren nicht einigen, erteilt die Schiedsperson ihnen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, die Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht ist.

Aus meiner Erfahrung in der Gemeinde Kalefeld möchte ich besonders auf das „Nachbarrecht“ eingehen, da hierzu die häufigsten Streitigkeiten vorkommen.

Ich erlebe immer wieder, dass Nachbarn miteinander in „Streit“ geraten, weil nicht rechtzeitig miteinander gesprochen wird. Gerade an der Grenze zum Nachbarn ist es sehr wichtig mit ihm vorher darüber zu sprechen, was man wie gestalten will. Wird der Nachbar mit einbezogen, gibt es wahrscheinlich später keinen Ärger. Wie wir alle wissen, ist ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis eine wichtige Grundlage für ein jahrzehntelanges entspanntes Zusammenleben.

#### Ein Beispiel:

Besonders wichtig ist es, bei der Grenzgestaltung bestimmte Regeln aus dem Nachbarrecht einzuhalten.

Grenzabstände:    bis zu 0,25 m nur Gräser und Blumen pflanzen  
                          bis zu 0,50 m Büsche und Bäume bis 1,2 m Höhe  
                          bis zu 0,75 m Büsche und Bäume bis 2,0 m Höhe  
                          bis zu 1,25 m Büsche und Bäume bis 3,0 m Höhe  
                          bis zu 3,00 m Büsche und Bäume bis 5,0 m Höhe  
                          bis zu 8,00 m Büsche und Bäume bis 15,0 m Höhe

Wenn die Pflanzen über die vorgeschriebene Höhe hinauswachsen und man möchte dies nicht, ist innerhalb von 5 Jahren dem Nachbarn (am besten schriftlich) mitzuteilen, dass Rückschnitt verlangt wird. Sie sollten nicht zu lange mit dem Begehren

warten („ich will keinen Ärger mit dem Nachbarn“!), denn mit fortschreitender Zeit wird der Ärger eher größer.

Wenn Nachbarn sich jedoch einig sind, müssen sie diese Regeln nicht einhalten und können über die Grenzbeplantung mit allen Gestaltungsmöglichkeiten selbst bestimmen.

Zwischen Nachbarn kann es natürlich noch zu anderen Ärgernissen kommen, über die man nicht mehr reden will oder kann. Auch in diesen Fällen ist der Schiedsman gern bereit, zwischen den Parteien zu vermitteln, um einen Vergleich zu erreichen.

Dies kann nur ein kurzer Überblick über das Schiedsamt sein. Wenn Sie mehr erfahren möchten, können Sie im Internet auf:

[www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de) oder

[www.kalefeld.de](http://www.kalefeld.de) „Aktuelle Bürgerinformationen“

klicken oder sich beim Schiedsman erkundigen.

Ihr Schiedsman  
Helmut Stein  
Luhneweg 3  
37589 Westerhof